

# Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a.D.

Stück 10.

Ausgegeben den 6. März.

1878.

**Bekanntmachung**  
Betreffend die Außerturmschung verschiedener Landes-, Silber- und Kupfermünzen vom 22. Februar 1878.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

S. 1. Vom 1. März 1878 gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Einschitelthalerstücke deutschen Gepräges;
2. die Einhalb-, Einviertel- und Einachtelthalerstücke landgräflich hessischen und kurhessischen Gepräges;
3. die auf Grund der Zehntheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke,  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{10}$  und  $\frac{1}{12}$ -Groschenstücke;
4. die nach dem Marktsystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

S. 2. Die im Umlauf befindlichen Einschitelthalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landeskassen, die im Umlauf befindlichen unter S. 1 Ziff. 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im S. 3 angegebenen Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

S. 3. Die Einlösung der im S. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse

Zu S. 1 Nr. 1  
der Einschitelthalerstücke zu 50 Pf. Reichsmünze.

Zu S. 1 Nr. 2.

der hessischen

Einhaltthalerstücke zu 1 M. 50 Pf. "

Einviertelthalerstücke zu	75 Pf. Reichsmünze,
Einachtelthalerstücke zu	37 $\frac{1}{2}$ Pf. "
Zu S. 1 Nr. 3	"
der Zweipfennigstücke zu	2 Pf. "
der Einpfennigstücke zu	1 Pf. "
Zu S. 1 Nr. 4	"
der daselbst bezeichneten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zu resp. 5, 2, 1 Pf. Reichsmünze.	"

S. 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (S. 2) findet auf durchlöcherte, und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gezegblatt publizirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den voraufgeführten bezüglichen Bedingungen die im S. 1 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Münzen in der Zeit vom 1. März bis Ende Mai 1878 innerhalb des Preußischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landes-Münzen umgewechselt werden.

a. in Berlin:

bei der General-Staatskasse,  
bei der Staatschulden-Tilgungskasse,  
bei der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,  
bei dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,  
bei dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und  
bei der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

bei den Regierungs-Haupt-Kassen,  
bei den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,  
bei der Landeskasse in Sigmaringen,  
bei den Kreiskassen,  
bei den Kassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,  
bei den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,  
bei den Forst-Kassen,

bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuern-Meitern, sowie bei den Neben-Zoll- und Steuer-Meitern.

Berlin, den 25. Februar 1878.

Der Finanz-Minister.  
gez. Camphausen.

### Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. v. M. am heutigen Tage stattgehabten öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Points gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. = 3000 M. 68 Stück  
und zwar die Nummern:

83. 122. 149. 347. 374. 744. 977. 1015. 1059.  
1703. 1723. 1874. 1877. 2199. 2399. 2598. 2737.  
3241. 3382. 3514. 3893. 4175. 4350. 4941. 5032.  
5217. 5486. 5514. 5628. 5930. 6129. 6220. 6517.  
6641. 6956. 7214. 7420. 7695. 7732. 7834. 8413.  
8447. 8461. 8485. 8600. 8603. 8754. 8785. 8828.  
8865. 8951. 9068. 9193. 9324. 9402. 9865. 9881.  
9962. 10646. 10711. 10820. 10969. 11036. 11205.  
11278. 11668. 11703. 11848.

Littr. B. zu 500 Thlr. = 1500 M. 27 Stück  
und zwar die Nummern:

257. 307. 431. 619. 623. 669. 1031. 1032. 1070.  
1158. 1177. 1928. 2164. 2327. 2735. 3440. 3609.  
3829. 3855. 3897. 3965. 4034. 4197. 4309. 4376.  
4426. 4777.

Littr. C. zu 100 Thlr. = 300 M. 83 Stück  
und zwar die Nummern:

178. 442. 619. 683. 1073. 1287. 1510. 1843.  
1956. 2118. 2123. 2329. 2585. 2937. 3159. 3767.  
3804. 3854. 3887. 3928. 4240. 4564. 4658. 5059.  
5121. 5167. 5729. 6281. 6629. 6645. 6731. 6841.  
6844. 6869. 7204. 7316. 7359. 7380. 7467. 7473.  
7777. 7849. 7975. 8273. 8284. 8354. 8367. 8612.  
8758. 8807. 8861. 9031. 9117. 9183. 9378. 9442.  
9588. 9687. 9967. 9977. 10085. 10251. 10390.  
10512. 10671. 10809. 11184. 11194. 11438.  
11454. 11619. 11756. 12063. 12076. 12218.  
12333. 12427. 12700. 13043. 13368. 13384.  
14019. 14061.

Littr. D. zu 25 Thlr. = 75 M. 70 Stück und  
zwar die Nummern:

55. 88. 306. 429. 963. 1109. 1223. 1700. 2013.  
2067. 2132. 2200. 2471. 2708. 2788. 2925. 3196.  
3493. 3744. 3785. 3789. 4331. 4524. 5165. 5280.  
5408. 5788. 5827. 5922. 6311. 6361. 6448. 6688.  
6724. 6768. 6930. 7140. 7186. 7446. 7495. 7525.  
7554. 7616. 7794. 7821. 7850. 7851. 7853. 7992.  
8025. 8115. 8326. 8362. 8494. 8933. 9222. 9384.  
9554. 9850. 10025. 10049. 10374. 10469. 10510.  
10528. 10589. 10612. 11345. 11352. 11412.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu

gehörigen Coupons Ser. IV. Nr. 8—16 nebst Talons den Nennwerth der Erzierer bei der hiesigen Rentenbank-Kasse Unterwasserstraße Nr. 5 vom 1. April f. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April f. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1888 zum Vortheil der Rentenbank. Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzufinden und zu verlangen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und so weit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1877.

Königliche Direktion  
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.  
gez. Heyder.

### Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die zweite Elementarlehrer-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern wird vom 21. bis 24. Mai d. J. abgehalten werden.

Die Anmeldungen sind bis zum 1. Mai d. J. durch die bezüglichen Kreisschulinspekteuren an uns einzureichen und denselben beizufügen:

1. das Original-Prüfungszeugnis;
2. ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors;
3. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4. eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Lettern und
5. eine Probezeichnung.

Berlin, den 25. Februar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.  
Reichenau.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Das Hüten des Viehes seitens der Schuljugend betrifft. Um die Schuljugend vor den mit dem Hüten des Viehes verbundenen sittlichen Gefahren möglichst zu schützen, haben wir durch Circular-Verfügung vom 1. März 1870 — II B. 1342. 70 — folgende Anordnungen getroffen:

1. Wenn sich Eltern der eigenen Kinder außerhalb der Schulzeit zum Hüten des eigenen Viehes bedienen, so dürfen Ortschulvorsstände und Lehrer dies niemals als Entschuldigung für etwaige Schulversäumnisse gelten lassen. Es bleiben vielmehr für solche Eltern un Nach-

sichlich die Polizeiverordnungen vom 18. April 1866 (Amtsblatt pro 1866 S. 151) und vom 1. Februar 1867 (Amtsblatt pro 1867 S. 48) bestiehen, durch welche für jeden verfaulten Schultag und für jedes ausgebliebene Kind Geldstrafen gegen die Eltern bis auf Höhe von 5 Thalern festgesetzt werden sollen.

2. Werden Schulkindern im Heimathorte zum Hüten des Vieches vermietet, so sind die Arbeitgeber gehalten, die gemieteten Kinder regelmäßig zur Schule zu senden. Entziehen sie sich dieser Pflicht, so verfallen sie in gleicher Weise den oben allegirten Polizeiverordnungen. Der Schulbesuch solcher Mietekinder ist sogar mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

3. Solche Kinder, welche insbesondere in Folge frühzeitiger Verwendung zum Viehhüten keine ausreichende Schulfertigkeiten erreicht haben, sind in der Unterklasse so lange zurückzubehalten, bis die Elementarkenntnisse vollkommen sicher angeeignet sind.

4. Kein Kind darf vor vollendetem zwölften Lebensjahre nach auswärts zum Viehhüten vermietet werden.

5. Die nach auswärts zum Hüten vermieteten Kinder dürfen in die Schule desjenigen Ortes, wohin sie vermietet worden sind, nur gegen Vorzeigung eines von dem Lokal-Schul-Inspektor des Heimathortes ausgestellten Erlaubnisscheines aufgenommen werden. Der Lokal-Schul-Inspektor des Heimathortes hat jedesmal dem Revisor der Schule des Ortes, wohin das Hütekind vermietet worden ist, schriftliche Anzeige zu machen.

Nach Beendigung der Hütezeit ist dem Hütekinde ein von dem Lehrer des Ortes, an welchem das Kind die Schule besucht hat, oder hat besuchen sollen, ausgestelltes und von dem Revisor mitvollzogenes Zeugnis über den Schulbesuch, den Fleiß und das Betragen auszustellen.

Dieses Zeugnis ist beim Wiedereintritt in die eigentliche Ortschule hier vorzulegen. Wird ein unregelmäßiger Schulbesuch attestirt, so ist für den nächsten Sommer der Erlaubnisschein zu versagen.

6. Außerdem ist durch Circular-Befügung vom 6. Januar 1871 — II B. 10664. 70 — bestimmt worden, daß die Umschulung von Schulkindern niemals mitten in einem Semester erfolgen darf, sondern nur b. im Beginn der Sommer- und Winterschule zugelässt.

Wir bringen die obigen Anordnungen, gegen welche auch neuerdings mehrfach gefehlt worden ist, unter besonderer Hervorhebung der unter Nr. 3, 4 und 6 enthaltenen Vorschriften, hierdurch wiederholt zur allgemeinen und öffentlichen Kenntniß und weisen die Ortsverstände an, für die Mittheilung derselben an die Gemeinden zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten allerwärts geeignete Vorsorge zu treffen.

Frankfurt a. O., den 27. Februar 1878.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

## (2) Patent-Ertheilungen.

Den nachfolgend Genannten ist ein Patent auf die daneben angegebenen Gegenstände und von dem angegebenen Tage ab ertheilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Nr. 165. Schneidenvorzeige an Spindelschraubstöcken aller Art zum Zweck eines leichten und sicherer Aus- und Einspannens, H. Baeder, in Firma Baeder u. Busch in Neinscheid, vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 49.

Nr. 166. Warmwasser-Heizapparat, genannt Kreuz-Mantel-Kessel, J. Lüning in Braunschweig, vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 36.

Nr. 167. Selbstthätiger Hauswasserabschluß, Zabel, Bau-Inspektor in Breslau, vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 85.

Nr. 168. Rundstrickmaschine, St. Biernacki in Hamburg, vom 7. Juli 1877 ab. Kl. 25.

Nr. 169. Briefstempelmaschine mit selbstthätiger Förbewegung, J. Buchner, Mechaniker in Gleishammer bei Nürnberg, vom 17. Juli 1877 ab. Kl. 15.

Nr. 170. Maschine zum Färben und Imprägnieren von Garn in Strähnen, C. G. Haubold jr. in Chemnitz, vom 20. Juli 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 171. Rotirende Steinbohrmaschine, C. Trautz in Kalk bei Deutz a. Rh., vom 24. Juli 1877 ab. Kl. 5.

Nr. 172. Vorrichtung an Tabakspfeifen und Cigarrenspitzen zur Abführung des Rauches und Abscheidung des Tabaksaftes, H. W. Karlebye in Kopenhagen, vom 25. Juli 1877 ab. Kl. 44.

Nr. 173. Schub-Charnier, G. Schilknecht in Fürth, vom 26. Juli 1877 ab. Kl. 68.

Nr. 174. Rotirende Pumpe mit geradliniger Kolbenbewegung, J. Slavik in Rheydt, vom 26. Juli 1877 ab. Kl. 59.

Nr. 175. Apparat an Sieberohrdampfkesseln zur Herstellung einer lebhaften Circulation und Reinigung des Wassers, E. Solvay in Brüssel, vom 26. Juli 1877 ab. Kl. 13.

Nr. 176. Einrichtung an Drehventilen für Glasinstrumente, C. W. Moritz in Berlin, vom 28. Juli 1877 ab. Kl. 51.

Nr. 177. Verbesserungen an Spulmaschinen, C. W. Hunolt in Chemnitz, vom 31. Juli 1877 ab. Kl. 76.

Nr. 178. Körfschneidenmaschine, Zobel, Neubert u. Co. in Schmalkalden, vom 31. Juli 1877 ab. Kl. 38.

Nr. 179. Apparat zum Abscheeren von Bürstenmalzen, E. G. Leichsenring in Dresden, vom 1. August 1877 ab. Kl. 9.

Nr. 180. Ausfarbe- und Umziehmaschine für Seiden-, Baumwoll- und andere Garne in Strähnen, Gebrüder Wansleben in Eisenthal bei Crefeld, vom 1. August 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 181. Selbstthätig wirkende Vorrichtung zum Verschluß von Schachtöffnungen während der Förderung, R. Reinhard auf Zeche Vollmond bei Langendreer, vom 3. August 1877 ab. Kl. 5.

Nr. 182. Sekundenwerk mit springendem Zeiger,

A. Lange u. Söhne in Glashütte, Sachsen, vom 3. August 1877 ab. Kl. 83.

Nr. 183. Maschine zum Nachschleifen von Glattwalzen an Ort und Stelle, A. Breitenbach in Sieghütte bei Siegen, vom 7. August 1877 ab. Kl. 67.

Nr. 184. Schieberglockenverschluß an Schirmen, M. Steib in Hamburg, vom 8. August 1877 ab. Kl. 33.

Nr. 185. Hydraulische Maschine mit durchgehender Kolbenstange und zwei Flaschenzügen zum Drehen von Lokomotiv-Drehselben, Apel, Ingenieur der Bergisch-Märkischen Eisenbahn in Elberfeld, vom 10. August 1877 ab. Kl. 20.

Nr. 186. Metallpatronenhülsen, J. Herbert Bullard in Springfield, Massachusetts, vom 11. August 1877 ab. Kl. 72.

Nr. 187. Selbstschließender Ventilhahn, A. Faas u. Co. in Frankfurt a. M., vom 14. August 1877 ab. Kl. 85.

Nr. 188. Centralzündapparate für Hinterladungsgeschütze, W. Siedersleben, Maschinenfabrikbesitzer in Bernburg, vom 26. August 1877 ab. Kl. 72.

Nr. 189. Hebelsverstellung für Schlittschuhe, J. P. Becker jr. in Remscheid, vom 29. August 1877 ab. Kl. 77.

Nr. 190. Schlittschuh-Konstruktion unter Anwendung zweier verstellbarer Schienen, J. P. Becker jr. in Remscheid, vom 30. August 1877 ab. Kl. 77.

#### Patent-Aufhebungen.

1. Das dem François Durand und dem Charles Chapitel zu Paris unter dem 16. September 1876 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an rotirenden Zerkleinerungs-Maschinen für Steine, Erze und andere Stoffe ist aufgehoben.

2. Das den Ingenieuren A. Knight, J. du Temple und J. Farinaux zu Ville (Frankreich, Departement du Nord) unterm 25. September 1876 ertheilte Patent auf eine Stein-Zerkleinerungsmaschine mit eignethümlich konstruirten Brechbacken, ist aufgehoben.

3. Das dem Ingenieur G. Hambruch zu Berlin unter dem 22. August 1875 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Gas Kraftmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, ist — soweit dasselbe die Steuerung der Gas Kraftmaschine betrifft — aufgehoben worden.

Frankfurt a. O., den 21. Februar 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

#### Personal-Chronik.

(1) Der Civil-Supernumerar Dünow ist zum Assistenten der Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

(2) Im Kreise Lübben sind ernannt worden:  
1) zum Amtsvoirsteher für den 14. Amtsbezirk (Groß-Muckrow) der seitherige Stellvertreter Lehngutsbesitzer und Gemeindevorsteher Machnow zu Groß-Muckrow;  
2) zu Stellvertretern des Amtsvoirsteher a. für den 1. Amtsbezirk (Steinkirchen) der Gutsbesitzer Reiche jun. zu Frauenberg, b. für den 14. Amtsbezirk (Groß-Muckrow) der Lehngutsbesitzer Brandenburg zu Klein-Muckrow.

(3) Der bisherige Pfarrer zu Groß-Teuplitz, Wilhelm Adolph Krüger, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Nösdorf, Diözese Forst, bestellt worden.

(4) Der Lehrer Geelhaar ist als Vorschullehrer an der höheren Bürgerschule zu Rathenow angestellt worden.

#### (5) Personal-Veränderungen für den Monat Februar 1878.

##### A. Bei dem Appellationsgericht:

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor von Bornstedt zum Staatsanwaltsgehilfen in Zielenzig, der Gerichts-Assessor Dr. Franz zum Rechtsanwalt in Mohrungen und zugleich zum Notar im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals, der Referendarius Freiherr von Maltzahn zum Gerichts-Assessor, die Rechtskandidaten Riedel und von Lillenthal zu Referendarien. Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist ertheilt: dem Gerichts-Assessor Conrad zum Zweck seiner Uebernahme in die allgemeine Verwaltung, dem Referendarius Freiherrn von Gutschmidt in Folge seiner Uebernahme in das Ressort des auswärtigen Amtes, dem Referendarius von Wintersfeld. Der Referendarius von Staff-Reitzenstein ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau an das dieseltige Departement übernommen.

##### B. Bei den Kreisgerichten im Departement:

Seine Majestät der König haben geruht, dem Kreisgerichts-Rath Spitzner zu Cottbus den Rothen Adler-Orden dritter Classe mit der Schleife und der Zahl 50 zu verleihen. Ernannt sind: der Obergerichts-Assessor Dr. Olshausen in Zelle zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Cottbus, der Kreisrichter Dedolph in Belgard vom 1. April 1878 ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Spremberg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts Frankfurt, der Bureau-Assistent Wunderlich in Zielenzig zum Sekretair bei dem Kreisgericht in Landsberg a. W., der Aktuarins Civilsupernumerar Getschmann in Arnswalde zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Cüstrin, der Aktuarins Civilsupernumerar Speckin in Arnswalde zum Bureau-Assistenten bei der Gerichts-Deputation in Driesen, der Aktuarins Civilsupernumerar Boenisch in Dobrilugk zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Züllichau, der Hülfsbote und Greifutor Stroech in Bernstein zum Gefangenwärter in Königsberg. Versetzt sind: der Kreisgerichts-Rath Buddee in Sorau an das Kreisgericht in Greifswald, der Kreis-

richter Klebolte in Rothenburg a. L. an das Kreisgericht in Cottbus, der Kreisgerichts-Rath Schulze in Berlin an das Kreisgericht in Sorau, der Vize und Exekutor Horn in Forst an das Kreisgericht in Cottbus, der Vize, Exekutor und Gefangenwärter Schulz in Zehden als Vize und Exekutor an die Gerichts-Deputation in Forst, der Gefangenwärter Kaiser in Königsberg als Vize und Exekutor an das Kreisgericht in Soldin. Pensionirt sind: der Kreisgerichts-Rath Passow in Cottbus, der Sekretair Hencel in Grossen a. D., der Vize und Exekutor Urbenz in Cottbus ist auf seinen Antrag entlassen.

### Vermischtes.

(1) Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Gößmar, Diözese Sonnewalde, ist durch das am 12. Februar d. J. erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers August Nieße, erledigt.

(2) Das unter magistratalischem Patronat stehende Diaconat zu Driesen, Diözese Friedeberg i. N., ist durch die Versetzung seines bisherigen Inhabers, des Diaconus Fiehn, zur Erledigung gekommen.

(3) Die Küster- und Lehrerstelle in Oppelhain, Königlichen Patronats, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vakant.

Frankfurt a. O., den 23. Februar 1878.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Oberschlesien.

Verzeichniss

der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Sommer-Semester 1878.

Beginn: 1. Mai 1878.

A. Vorlesungen.

I. Nationalökonomie des Ackerbaues Dr. Leo. II. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau Dr. Grahl, 2. Landwirthschaftliches Seminar Derselbe, 3. Landwirthschaftliche Betriebslehre Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast, 4. Landgüter - Veranschlagung Dr. Dreisch, 5. Wiesenbau Derselbe, 6. Landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätekunde Derselbe, 7. Specieller Pflanzenbau Dekonomierath Schnorrenpfell, 8. Handelsgewächsbau Garten-Insp. Herrmann, 9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage Baurath Engel, 10. Obstbau Garten-Inspектор Herrmann, 11. Zeugung und Entwicklung Dr. Crampe, 12. Darwinismus derselbe, 13. Landwirthschaftliche Fütterungslehre Dr. Weiske, 14. Rindviehzucht Dr. Crampe, 15. Schweinezucht Derselbe, 16. Bienenzucht Rechnungs-Rath Schneider. III. Forstliche Disciplinen: 1. Forstschatz und Forstpolizei Obersöster Sprengel, 2. Forstliches Kolloquium Derselbe, 3. Waldbau Derselbe. IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische Chemie Prof. Dr. Krocker, 2. Chemie der Pflanzenernährung und Düngung Derselbe, 3. Grundzüge der

anorganischen Chemie Dr. Schrot, 4. Allgemeine Botanik Prof. Dr. Heinzl, 5. Krankheiten der Kulturspflanzen Derselbe, 6. die landwirthschaftlichen Gramineen und Leguminosen Derselbe, 7. Anatome und Physiologie der Pflanzen Dr. Koch, 8. Experimental-Physik, 9. Naturgeschichte der Haustiere Professor Dr. Hensel, 10. Landwirthschaftliche Insektenkunde Derselbe, 11. Mineralogie Dr. Gruner, 12. Bodenkunde Derselbe. V. Dekonomisch-technische Disciplinen: 1. Technologie der Brennmaterialien Dr. Friedländer, 2. Behandlung und Verwertung der Milch Derselbe. VI. Thierheilkunde: 1. die äusseren und inneren Krankheiten der Haustiere Professor Dr. Mezdorf, 2. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Haustiere Derselbe, 3. Hußkunde mit Demonstrationen Derselbe.

### B. Demonstrationen, Excursionen und praktische Uebungen.

1. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute Dr. Koch, 2. botanische Excursionen Prof. Dr. Heinzl, 3. Uebungen in agricultur-chemischen Arbeiten im Laboratorium Professor Dr. Krocker, 4. Uebungen im mineralogisch-pedologischen Institute Dr. Gruner, 5. Uebungen im zoologisch-zootomischen Laboratorium Professor Dr. Hensel, 6. zoologische Excursionen Derselbe, 7. zootecnische Uebungen Dr. Crampe, 8. thierphysiologische Uebungen Professor Dr. Mezdorf, 9. Unterricht im Feldmessen und Nivelliren Baurath Engel, 10. Veterinär-klinische Demonstrationen Professor Dr. Mezdorf, 11. Demonstrationen im mineralogischen Museum Dr. Gruner, 12. geognostische Excursionen Derselbe, 13. Demonstrationen in der Bienenzucht Rechnungs-Rath Schneider, 14. landwirthschaftliche Excursionen Dekonomie-Rath Schnorrenpfell, 15. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde Dr. Dreisch, 16. Forstliche Excursionen Obersöster Sprengel.

### Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesamte Gutswirtschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegeleri) die technischen Vorträge erläutern. Als weitere Lehrhülfsmittel dienen: die Versuchswirtschaft und Versuchsstation; der botanische Garten; die Anatome; der Krankenstall; das chemische, pflanzenphysiologische, zootomische und zootechnische Laboratorium; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinett und den Woll- und Bleich-Sammlungen; das zoologische Kabinett; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe Königliche Forstrevier.

### Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bayerischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit ge-

boten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirtschafts-Inspektors auf dem Departement Schminiz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirtschaft vertraut gemacht und in der Gutswirtschaft praktisch beschäftigt.

#### Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zählung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirtschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritte jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark. Beim Schlusse eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolviert haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Nähtere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt u. Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirtschaftliche Akademie Proskau“, ferner die Schrift: „Der landwirtschaftliche Unterricht“ von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 5. Februar 1878.

Der Direktor der Königl. landwirtschaftlichen Akademie  
Geheimer Regierungsrath Dr. Settegast.

(5) Bekanntmachung. In Gemäßheit des §. 5 des Reglements vom 25. Februar 1876 — Amtsblatt Stück 10 Seite 91 — betreffend die Vorschriften zur Ausführung des §. 60 des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die am 1. November v. J. stattgefundene Zählung der abgabepflichtigen Pferde und Kinder für den diesseitigen Provinzial-Verband 223,286 Pferde resp. 604,350 Kinder ergeben hat und daß für das Jahr 1877 Entschädigung zu leisten war für 162 auf polizeiliche Anordnung getötete rohkranke Pferde und 207 mit der Lungenseuche behaftet gewesene Kinder.

	Die gezahlte Entschädigung beträgt:			
	für die Pferde	für die Kinder	Mark	Pf.
30617	73	36761	24	
Hierzu treten an Verwaltungskosten . . . . .	918	53	1102	83
Bon diesen . . . . .	31536	26	37864	07
kommen die aus dem Jahre 1876 übertragenen 1284 M. 34 Pf. resp. 3075 M. 29 Pf. durch Ab- resp. Zugänge anderweit festgesetzten. . . . .	896	29	2821	08
in Abzug und es sind zu dem Reite von . . . . .	30639	97	35042	99
für pro 1877 eventl. noch zu gewährende Entschädigungen .	3000	—	2000	—
			Summa	
			33639	97
			37042	99

Der Brandenburgische Provinzial-Ausschuß hat in der Sitzung vom 15. Dezember 1877 beschlossen, aus den von den Pferde- und Kindvieh-Besitzern der Provinz zu zahlenden Beiträgen zur Deckung der Entschädigungen für getötete Pferde und Kinder den Ortsbehörden eine Hebegebühr von 3% zu gewähren, aus welcher die Ortsbehörden zugleich die Portokosten, die Kosten für die Beschaffung der Listen-Formulare und für sonstige mit der Aufnahme des Pferde- und Kindviehbestandes und mit der Erhebung der Beiträge etwa verbundenen Auslagen zu bestreiten haben.

Deshalb kommen hier . . . . . 1009 19 1111 28 zum Ansatz.

Es sind also im Ganzen aufzubringen . . . . . 34649 16 38154 27

Zur Deckung dieser Summen sollen pro Pferd rund 16 Pf. oder 35725 76 und pro Kind rund 7 Pf. oder 42304 50 erhoben werden.

Der Mehrbetrag gegen die obige Bedarfssumme von . . . . . 1076 60 4150 23 wird bei dem Ausschreiben der Beiträge für das Jahr 1878 berücksichtigt werden.

Für 1876 haben die Beiträge pro Pferd auf 21 Pf. und pro Kind auf 11 Pf. sich gestellt.

Berlin, den 25. Februar 1878.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.  
von Lebeck.